

## WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

#

### **Weitere Besondere Vertragsbedingungen:**

#### **10.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

#### **10.2 Berichtswesen auf der Baustelle**

#### **10.3 weitere Hinweise zur Abrechnung**

#### **10.4 Antragsverfahren bei Arbeiten im öffentlichen Raum**

#### **10.5 Schutz von Vermessungsmarken**

#### **10.6. Tägliche Arbeitszeiten**

#### **10.7. Inhalt einer Urkalkulation**

### **10.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (§ 1 VOB/B)**

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe (bei Verfahren ohne Bekanntmachung) gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen werden vertraglich vereinbart.

### **10.2 Berichtswesen auf der Baustelle**

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder dessen Bauüberwachung arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,

Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),

Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,

eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,

Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,

Anlieferung von Hauptbaustoffen,

Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, – Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,  
– Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

### **10.3 Weitere Hinweise zur Abrechnung (§14 VOB/B)**

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

Lieferwerk,

Name der Baustelle,

Bezeichnung des Wägegutes,

Nummer des Wiegescheins,

Datum und Uhrzeit der Wägung,

Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

Bruttomasse (B),

Nettomasse (N),

Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

#### **10.4 Antragsverfahren bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum**

Die für die Bauausführung erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen hat der Auftragnehmer bei der Stadtverwaltung Chemnitz einzuholen. Der Auftragnehmer leitet unverzüglich nach Auftragserteilung vor Beginn seiner Bauleistung schriftlich beim Tiefbauamt, Abteilung 66.4 Sachgebiet Verkehrsbehörde, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz das Zustimmungsverfahren ein. Die Anträge lassen in der angegebenen Reihenfolge folgendes erkennen:

1. Name und Anschrift des AN
2. Bauherr
3. Lage und Ausmaß der Arbeitsstelle
4. Lage und Ausdehnung des Materiallagerplatzes
5. voraussichtliche Dauer der Arbeiten
6. Beschreibung der vorgesehenen Verkehrsregelungen und -sicherungen (auch für Fußgänger und Fahrradfahrer)
7. Angabe der vorgesehenen Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie deren Anbringungsort (Verkehrszeichenplan)
8. Vorschläge auf Erlass weiterer Verkehrsbeschränkungen
9. Bemerkungen In einem Lageplan sind die Aussagen zu Punkt 3 und 4 einzutragen.

#### **10.5. Schutz von Vermessungsmarken**

In Chemnitz besteht ein flächendeckendes Lagefestpunktnetz. Die Vermessungsmarken befinden sich im Gehweg-, Straßen- und Grünflächenbereich. Ist eine Gefährdung von Lagefestpunkten bzw. Vermessungsmarken abzusehen, ist umgehend das Städtische Vermessungsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz zu informieren.

Das eigenmächtige Sichern oder Wiederherstellen von Vermessungsmarken ist nicht statthaft. Auf die Grundlagen und Konsequenzen nach §20 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVerMG) wird explizit hingewiesen.

**10.6. Tägliche Arbeitszeiten** Es wird darauf hingewiesen, dass der AN für Arbeiten **außerhalb von Bundesstraßen** von Montag bis Samstag zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr eine Genehmigung des Umweltamtes der Stadt Chemnitz benötigt. Wenn Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr notwendig ist, wird darauf in den Leistungspositionen gesondert hingewiesen.

#### **10.7. Inhalt einer Urkalkulation**

Die Basis der Urkalkulation bildet das Leistungsverzeichnis des Bauvertrages. Die Urkalkulation ist so darzustellen, dass die Aufwands- und Leistungswerte für die einzelnen Kostenansätze für Lohn, Material, Gerät, Sonstiges oder Nachunternehmerleistung je Position erkennbar sind. Die festgelegten Bauverfahren und Materialien sind im Einzelnen auszuweisen. Die Kostenansätze und Zusammensetzung der Baustellengemeinkosten (BGK) und Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten (AGK) sowie Wagnis und Gewinn (WuG) sind ebenso darzulegen. Die Kostenart Nachunternehmerleistung ist nach Aufforderung analog aufzuschlüsseln.

- Ende der WBVB –